

ENTGELTTARIFVERTRAG

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN 2024

Lieber Kollege,
Liebe Kollegin,

hinter uns liegt eine schwierige Tarifrunde. Die Arbeitgeber hatten sich auf eine ideologische Lohngrenze festgelegt, die sie mit aller Macht nicht überschreiten wollten. Auch zwei Warnstreiktage haben sie von dieser Haltung nicht abbringen können.

Es hat sich wieder einmal gezeigt: Tariferhöhungen sind keine Geschenke, und nur mit guten Argumenten kommen wir manchmal nicht weiter.

Für uns heißt das: Wir müssen stärker werden, und wir müssen mehr werden. Viele neue Mitglieder haben in dieser Tarifrunde den Weg zu ver.di gefunden. Doch uns ist jetzt schon klar, dass auch das noch nicht ganz reichen wird, um mit breiter Brust Druck auf den Arbeitgeberverband auszuüben.

Wir werden uns dafür einsetzen, weiterhin eine kämpferische und hoffentlich auch erfolgreiche Tarifarbeit in Hessen zu machen. Wir wollen nicht um Lohnerhöhungen bitten, sondern diese fordern und auch durchsetzen können. Lasst uns gemeinsam daran arbeiten.

Eure Tarifkommission

**Online
Mitglied
werden**



**Informationen
für Hessen:
wasi-hessen.de**



Laufzeit ab 1. Januar 2024
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2024

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

ENTGELTTARIFVERTRAG

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN

vom 7. Februar 2024,
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2024

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Hessen

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird folgender **Entgelttarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

räumlich: für das Land Hessen,

fachlich: für alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.

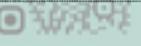
Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste, Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Informationen für Hessen:  Online Gewerkschaftsmitglied werden 

ETV Bewachung 01.01.2024 - 31.12.2024   Seite 1

§ 2 Stundengrundentgelt

		ab 01.01.2024 €/ Stunde	ab 01.03.2024 €/ Stunde
I.	INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst	13,30	14,22
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen	13,60	14,54
II.	OBJEKTSCHUTZDIENST		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst	13,00	13,90
1. a.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit erfolgreich abgelegter Sachkundeprüfung gemäß § 34a GewO, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung oder gesetzliche Vorgaben diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	13,30	14,22
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzkraft, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	14,75	15,86
3.	Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeit- geber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	15,30	16,36
4.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungs- beschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	17,22	18,41
5.	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss IHK- Werkschutzmeister, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungs- beschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	20,14	21,53
6.	Sicherheitsmitarbeiter im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)	19,35	20,69
7.	Mitarbeiter im Prüfdienst zur Einnahmensicherung im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)	17,31	18,61
8.	Mitarbeiter, der zur Entstempelung von Krafffahr- zeugen im Auftrag eines öffentlichen Arbeitgebers eingesetzt ist	16,78	17,94

Informationen
für Hessen:



Online
Gewerkschafts-
mitglied werden



		ab 01.01.2024 € / Stunde	ab 01.03.2024 € / Stunde
9.	City-Streife in kommunalem Auftrag	19,26	20,59
10.	Sicherheitsmitarbeiter im Messe- und Veranstaltungsdienst	13,00	13,90
III.	<u>SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN</u>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr	15,18	16,32
2.	Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr	16,24	17,46
3.	Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr pauschal pro Schicht	34,39	34,39
IV.	<u>SICHERHEITSMITARBEITER IN US-AMERIKANISCHEN EINRICHTUNGEN</u>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Stationierungstreitkräften	15,25	16,39
2.	Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Konsulaten und Botschaften	16,29	17,51
3.	Sicherheitsmitarbeiter die als Senior Guard oder Supervisor bei den US-amerikanischen Stationierungstreitkräften oder an amerikanischen Konsulaten und Botschaften eingesetzt sind pauschal pro Schicht	3,25	3,25
V.	<u>SICHERHEITSMITARBEITER IN FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFEN</u>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften	13,39	14,32
VI.	<u>SICHERHEITSMITARBEITER IN KERNKRAFTWERKEN SOWIE STANDORTNAHEN ZWISCHENLAGERN, DIE VOR, WÄHREND ODER NACH DER LEISTUNGSBETRIEBSPHASE ODER IM RÜCKBAU BESCHÄFTIGT SIND</u>		
	Vergütungsgruppe A	15,87	17,06
	Vergütungsgruppe B	17,80	19,14
	Vergütungsgruppe C	19,09	20,52
	Vergütungsgruppe D	19,50	20,96
	Vergütungsgruppe E	19,64	21,11
	Vergütungsgruppe F	19,84	21,33
	Vergütungsgruppe G	22,28	23,95
	Vergütungsgruppe H	21,35	22,95
	Vergütungsgruppe I	21,33	22,93
	Vergütungsgruppe J	21,51	23,12
	Vergütungsgruppe K	27,48	29,54

		ab 01.01.2024 € / Stunde	ab 01.03.2024 € / Stunde
	Rufbereitschaft „Scall“ (Rufbereitschaft zur Erfüllung einer behördlichen Auflage) sofern die Rufbereitschaft geleistet wurde pauschal pro Rufbereitschaftstag (24h)	24,54	24,54
	Rufbereitschaft (Betrieblich geforderte und angeordnete Rufbereitschaft) für die Dauer von jeweils 1h vor und nach dem Dienst, sofern die Rufbereitschaft geleistet wurde pauschal pro Rufbereitschaft (2h)	11,00	11,00

Für die Arbeitnehmer nach §2 VI. werden nachstehende Vergütungsgruppen vereinbart:

- Vergütungsgruppe A: Sicherheitsmitarbeiter in der vertraglich vereinbarten „Probezeit“
- Vergütungsgruppe B: Sicherheitsmitarbeiter „nach der Probezeit“ frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Ablauf der Probezeit
- Vergütungsgruppe C: Sicherheitsmitarbeiter „nach der Fachprüfung“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach erfolgreich abgelegter Werkschutz-Fachprüfung bzw. Nachfolgeregelung
- Vergütungsgruppe D: Sicherheitsmitarbeiter wie unter C „nach 5 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 5. Dienstjahres
- Vergütungsgruppe E: „nach 7 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 7. Dienstjahres
- Vergütungsgruppe F: „nach 10 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 10. Dienstjahres
- Vergütungsgruppe G: Gruppenführer
- Vergütungsgruppe H: Stellvertretender Gruppenführer
- Vergütungsgruppe I: Strahlenschutz Helfer
- Vergütungsgruppe J: Strahlenschutzwerker
- Vergütungsgruppe K: Strahlenschutzfachkräfte

§ 3 Vergütung für Auszubildende

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ sowie „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt im

	ab 01.01.2024 € / Monat	ab 01.03.2024 € / Monat
1. Ausbildungsjahr	905,00	1.020,00
2. Ausbildungsjahr	1.005,00	1.120,00
3. Ausbildungsjahr	1.055,00	1.170,00

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszuzahlen.

Informationen
für Hessen:



EWV-Bewachung 01.01.2024 - 31.12.2024

Online
Gewerkschafts-
mitglied werden



§ 4 Zulagen

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab 01.01.2019 gewährt:

1. Wachführer,
die mit der Führung einer Gruppe von mehr
als 5 Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind
und als Wachführer ernannt sind mit Ausnahme des
Konsolenbedieners gemäß §2 III.2. pro Stunde 0,53 €
2. Sicherheitsmitarbeiter,
die zu Springern ernannt sind,
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig pro Monat 34,23 €
3. Kontrolleure
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig pro Monat 52,68 €
4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.
erhalten bei Einsatz in Munitions- oder
Treibstofflagern eine Zulage von pro Stunde 0,27 €
5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.,
die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut
Wachanweisung mit einem Diensthund ausüben und
eine entsprechende Hundeführerausbildung haben,
erhalten eine Zulage von pro Schicht 3,16 €
6. Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung,
der auf Wunsch des Auftraggebers und des
Arbeitgebers als solcher eingesetzt wird pro Stunde 0,52 €
7. Gruppenführer (Vergütungsgruppe G)
gemäß §2 VI. pro Monat 240,00 €
8. Stellvertretender Gruppenführer
(Vergütungsgruppe H) gemäß §2 VI pro Monat 200,00 €
9. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI.
mit vertraglicher Zusatzqualifikation
„Sanitätsdienst“ pro Monat 90,00 €
10. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI.
als Führungskräfte-Vertreter pro Stunde 0,60 €
11. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI.
in Ausübung der Zusatzfunktion OSZ1 pro Stunde 0,40 €



§ 5 Gehälter

Die monatlichen Grundgehälter betragen in den Gehaltsgruppen

	ab 01.01.2024 €	ab 01.03.2024 €
I. Büroaushilfskräfte / Schreibkräfte	2.154,41	2.303,50
II. Sekretär/in / Sachbearbeiter/in	2.562,82	2.740,17
III. Personalsachbearbeiter/in	2.975,31	3.181,20
IV. Finanzbuchhalter/in / Lohnbuchhalter/in	3.383,74	3.617,90

Soweit nach Eingruppierung des jeweiligen Arbeitnehmers das nach diesem Tarifvertrag vereinbarte Grundgehalt das tatsächlich mit dem jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt unterschreitet, gilt die Differenz zwischen dem Grundgehalt des jeweiligen Arbeitnehmers nach diesem Tarifvertrag und dem tatsächlich vereinbarten Gehalt als übertarifliche Zulage.

Erhöhungen der Vergütung durch Tarifvertrag können auf übertarifliche und / oder außertarifliche Vergütungsbestandteile angerechnet werden.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Bisher bestehende günstigere einzelvertragliche Regelungen bleiben bestehen, soweit in diesem Tarifvertrag nicht anders lautend geregelt.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung zu stellen.

§ 7 Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

Informationen
für Hessen:



Online
Gewerkschafts-
mitglied werden

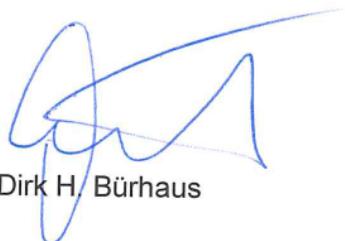


§ 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag vom 07.02.2024 tritt mit Wirkung ab 01.01.2024 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag vom 07.02.2024 kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31.12.2024 gekündigt werden.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages neue Verhandlungen noch während der Kündigungsfrist aufgenommen werden.

Frankfurt, 7. Februar 2024

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Jürgen Bothner



Mathias Venema

Informationen
für Hessen:



wasi-hessen.de

Online
Gewerkschafts-
mitglied werden



**Laufzeit ab 1. Januar 2024
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2024**

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

**PROTOKOLLNOTIZ 1
ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
vom 7. Februar 2024
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN HESSEN**

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2024

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass zum Zwecke der Altersvorsorge alle Entgeltbestandteile verwendet werden können.

Bestehende betriebliche Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Frankfurt, 7. Februar 2024

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen


Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main


Jürgen Bothner


Mathias Venema

Informationen
für Hessen:



ETV-Bewachung Prot.-Not. 1 Altersvorsorge 01.01.2024 - 31.12.2024

Online
Gewerkschafts-
mitglied werden



Laufzeit ab 1. Januar 2024
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2024

AVE vom: ab

BAZ Nr. vom

PROTOKOLLNOTIZ 2 ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

ZUM ENTGELTTARIFVERTRAG vom 7. Februar 2024

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2024

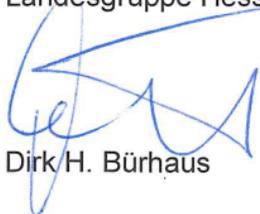
- a) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Entgelttarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Entleiher im Rahmen des AÜG überlassen werden, finden die Bestimmungen des jeweiligen Mantel- bzw. Mantelrahmentarifvertrages in vollem Umfang Anwendung.

- b) Soweit eine Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG eine verbindliche Lohnuntergrenze definiert, die hinsichtlich einer im Entgelttarifvertrag (einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen) vereinbarten Entgeltgruppe eine höhere Vergütung vorsieht als dieser Entgelttarifvertrag einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen, gilt in Bezug auf die dieser Entgeltgruppe unterfallenden, in der Arbeitnehmerüberlassung tätigen Arbeitnehmer statt der hier vereinbarten Vergütung der Lohn gemäß der Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG.

Frankfurt, 7. Februar 2024

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Jürgen Bothner



Mathias Venema

Informationen
für Hessen:



ETV-Bewachung Prot.-Not. 2 AÜG 01/01.2024 - 31.12.2024

Online
Gewerkschafts-
mitglied werden



Laufzeit ab 1. Januar 2024
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2024

AVE vom: ab

BAZ Nr. vom

PROTOKOLLNOTIZ 3 MAßREGELUNGSVERBOT

ZUM ENTGELTTARIFVERTRAG vom 7. Februar 2024

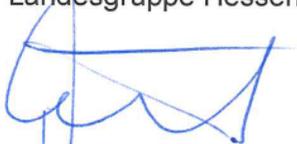
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2024

Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifaus-einandersetzung und ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen zum oben genannten Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, sofern keine strafbare Handlung vorliegt.

Frankfurt, 7. Februar 2024

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Jürgen Bothner



Mathias Venema

Informationen
für Hessen:



Online
Gewerkschafts-
mitglied werden



**Laufzeit ab 1. Januar 2024
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2024**

AVE vom: ab

BAZ Nr. vom

**PROTOKOLLNOTIZ 4
ZU § 2 II. 1.A.**

**ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
vom 7. Februar 2024**

**FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN HESSEN**

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2024

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren übereinstimmend, dass die Protokollnotiz 3 zum Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 14.06.2007 auch auf alle Mitarbeiter welche der neuen Lohngruppe nach § 2 II.1 a. unterliegen, anzuwenden ist.

Dies hat zur Folge, dass alle Arbeitnehmer, welche der neuen Lohngruppe § 2 II.1.a. unterliegen, bezüglich der in vorbezeichneter Protokollnotiz vereinbarten Zeitzuschlagsregelung genau so zu behandeln sind, wie alle Arbeitnehmer gemäß der weiterhin bestehenden Lohngruppe gemäß § 2 II.1.

Frankfurt, 7. Februar 2024

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Jürgen Bothner



Mathias Venema

Informationen
für Hessen:



Online
Gewerkschafts-
mitglied werden

